



## **Satzung (in der Fassung vom 21.7.2015)**

### **§ 1 Name, Aufgaben und Zweck**

Der Förderkreis Kirchenmusik Mauritiuskirche und Christuskirche (nachfolgend Förderkreis genannt) hat den ausschließlichen Zweck, das kirchenmusikalische Leben in der Evangelischen Kirchengemeinde Reutlingen West – Betzingen (nachfolgend Kirchengemeinde genannt) ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Aktivitäten:

1. Weckung und Förderung des Interesses an kirchenmusikalischen Werken aller Zeiten.
2. Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik bei Aufführungen und Anschaffungen.
3. Förderung kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

### **§ 2 Rechtliche Organisation**

Der Förderkreis ist eine nichtrechtsfähige ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist.

Der Förderkreis bildet selbst kein Vermögen. Er sammelt Spenden und Mitgliedsbeiträge, letztere im Rahmen eines bestimmten Jahresmindestsatzes. Die Einnahmen werden unmittelbar dem Sondervermögen Förderkreis der Kirchengemeinde zugeführt.

Spendenbescheinigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen werden von der Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ausgestellt werden. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheidet der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Reutlingen West - Betzingen im Rahmen dieser Satzung nach Vorschlag des Beirats des Förderkreises.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Im Falle der Auflösung des Förderkreises ist die Kirchengemeinde berechtigt und verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem in § 1 aufgeführten Zweck zuzuführen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die vom Beiratsvorsitzenden entgegengenommen wird. Mit dem Beitritt stimmt das Mitglied der Satzung des Förderkreises zu.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Beirats möglich.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Beirats und der Mitglieder und über die Festsetzung von Jahresbeiträgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Beiratsmitglieder.

Sie beschließt ferner mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung des Förderkreises. Satzungsänderungen werden wirksam mit der Anerkennung durch den Kirchengemeinderat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Beschluss des Beirats oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung ist zweijährlich eine Abrechnung der Einnahmen, der Ausgaben und Rücklagen vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens doppelt so hoch ist wie die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Beirats. Falls keine ausreichende Zahl von Mitgliedern anwesend ist, kann der Beirat die nötigen Beschlüsse stellvertretend für die Mitgliederversammlung fassen. Wahlen und Satzungsänderungen setzen eine beschlussfähige Mitgliederversammlung voraus.

## **§ 6 Der Beirat des Förderkreises**

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Im Beirat sollen alle Bereiche der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde vertreten sein. Daneben sind die angestellten Kirchenmusiker der Kirchengemeinde kraft Amtes beratende Mitglieder des Beirats und ebenso derjenige Pfarrer, der in der Kirchengemeinde für den Arbeitsbereich Kirchenmusik zuständig ist.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, er ist insbesondere zuständig für die Planung der einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des § 1.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats regelt dieser selbst. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Förderkreises selbst. Der Beirat kann im Falle des Bedarfs bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder zuwählen. Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung.

## **§ 7 Beiratsvorsitzender**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Vertretung im Fall der Verhinderung) sowie einen Schriftführer und einen Rechner, deren Amtszeit identisch mit der des Beirats..

Der Beiratsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirats. Er vertritt den Förderkreis nach außen.

Er ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Förderkreis und dem Beirat. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats.

Der Rechner legt dem Beirat jährlich den Finanzbericht vor.

## **§ 8 Protokolle**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Diese Satzung wurde am 23. April 1998 von der Gründungsversammlung angenommen

Diese Satzung wurde am 18. Mai 2001 von der Mitgliederversammlung geändert.

Diese Satzung wurde am 21. Juli 2015 von der Mitgliederversammlung erneut geändert.